

gen von Gemälden, sondern auch über Sammlungen von Kunstgegenständen jeder anderen Art, wie von Büchern, Möbeln, Gemmen, Waffen, Teppichen, um nur einige Beispiele zu nennen, vorbehalten. Ich darf Sie bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen. Der Beauftragte des Führers für die Vorbereitung seiner Entscheidungen ist der Direktor der Staatl. Gemäldegalerie Dresden, Professor Dr. Voß.

Wegen der Münzen- und Medalliensammlungen darf ich auf mein Rundschreiben vom 29. November 1942 - Rk. 15139 B - verweisen.

gez. Dr. Lammers.

An den Herrn Reichsminister des Innern,
den Herrn Reichsminister der Finanzen,
den Herrn Reichsminister der Justiz,
den Herrn Reichswirtschaftsminister,
den Herrn Reichsminister f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildg.,
den Herrn Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern,
den Herrn Reichsprotector in Böhmen u. Mähren,
den Herrn Generalgouverneur in Krakau.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 7. November 1940 - Vd 2013, Zilla - vom 12. Oktober 1942 - Vd 1812, Zilla - vom 19. Januar 1943 - Vd 2241, Zilla, WE - und vom 34. April 1943 - Vd 445, Zilla, WE - zur Beachtung und geeigneten weiteren Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nicht am MBWWEV veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.

Beglaubigt



M. S. K. K. K.
Angestellter

An
die n
P
die U
den H